

## Inhalt:

## Seite 1 - 3

Gemeinschaftliche Besprechung  
mit der Verwaltung

Seite 1-2

BDZ fordert die Einführung eines  
Einsatzstocks

Seite 2

Echtbetriebsaufnahme der  
IT-Anwendung „Besonderes  
Behördenpostfach (beBPO-Web)“  
bei der GZD sowie den Ortsbe-  
hörden der Zollverwaltung

Seite 3

## Gemeinschaftliche Besprechung mit der Verwaltung



Christian Beisch (BDZ), Colette Hercher, Präsidentin der Generalzolldirektion und Dr. Armin Rolfink, Leiter der Direktion I

Aufgrund der Corona-Pandemie tagte der Bezirkspersonalrat der Generalzolldirektion im September im Multimediaraum des ZKA. Am 16. September nahmen die Präsidentin der GZD, Frau Colette Hercher und der Leiter der Direktion I, Herr Dr. Armin Rolfink, teil und erörterten verschiedene Themenkomplexe mit dem Gremium. Zu Beginn wurde das Thema „Corona“ kurz angeschnitten. Durch die weitreichenden und schnellen Reaktionen der Verwaltung zum Schutz der Beschäftigten ist es gelungen, die Infektionszahlen auf einem erfreulich niedrigen Niveau zu halten. Trotzdem konnten die Beschäftigten die Funktionsfähigkeit voll aufrechterhalten. Frau Hercher sieht momentan keinen Anlass zu Lockerungen. Die BDZ-Fraktion war sich einig mit Frau Hercher, dass aufgrund der guten Erfahrungen mit dem mobilen Arbeiten in Zeiten der Corona-Pandemie nun das Angebot erweitert werden sollte und neue, flexiblere Modelle geschaffen werden müssen. Teilweise wurden bereits Mittel für die dazu notwendige zusätzliche Ausstattung beantragt.

Die vom BDZ schon seit Jahren geforderte Einführung von Zulagen für nach A 13 g bewertete Dienstposten wurde vom Gesetzgeber endlich umgesetzt. Leider war das BMF nicht bereit, alle A 13er Dienstposten zu bündeln. In einem Erlass wurde vorgegeben, dass 387 konkret benannte Dienstposten gebündelt nach A 13+Z neu eingerichtet werden können. Perspektivisch werden weitere Dienstposten zu einem späteren Zeitpunkt folgen. Der BDZ wird sich weiter für eine durchgehende Bündelung einsetzen.

Alle Beamtinnen und Beamten, die der Besoldungsgruppe A 13g angehören, werden zum Stichtag 30. September 2020 beurteilt. Die über 60-jährigen Kolleginnen und Kollegen können darauf verzichten. Bis zum 31. Dezember 2020 müssen die Gremien abgeschlossen sein, damit im Frühjahr die Bekanntgaben erfolgen und dann die 387 Dienstposten ausgeschrieben werden können. Aus Sicht der BDZ – Fraktion sollte die Ausschreibung spätestens zum 1. März 2021 erfolgen.

Der BDZ-geführte BPR hatte im letzten Jahr erreicht, dass 100 Beschäftigten die Möglichkeit eingeräumt worden war, eine fachspezifische Qualifizierung nach § 38 BLV anzutreten. Diese Zahl an Möglichkeiten wird auch dieses Jahr wieder angeboten. Aus Sicht der BDZ – Fraktion ist die Zahl bei weitem nicht ausreichend. Aus unserer Sicht müssen jährlich 300 Plätze für die fachspezifische Qualifizierung nach § 38 BLV angeboten werden, da dieses Aufstiegsformat die Nachfolgeregelung für den ehemaligen Praxisaufstieg ist.

Die Aufstiegsrichtlinie wird derzeit überarbeitet. Der BPR hatte die Verwaltung gebeten darzulegen, welche beurteilungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, nachdem das Eingangssamt auf A 7 erhöht worden ist. Bewerbungsbe-rechtigt sind alle A 8er, die in der letzten Beurteilung in A 8 minde-

stens 10 Punkte erhalten haben. Die geeigneten Dienstposten werden demnächst ausgeschrieben. Nach dieser Regelung sind alle Kolleginnen und Kollegen ausgeschlossen, die durch die gesetzliche Überleitung A 7 geworden sind. Aus Sicht der BDZ – Fraktion wird dieser Kollegenkreis damit benachteiligt. Wir werden uns weiterhin mit dem HPR für eine Regelung einsetzen, die auch diesen Kolleginnen und Kollegen die Teilnahme an dem Aufstiegsverfahren ermöglicht.

Der BDZ drängt darauf, dass endlich auch für den Wasserzolldienst die entsprechenden Fachmodule für eine fachspezifische Qualifizierung angeboten werden.

Der BPR hatte unter Führung der BDZ-Fraktion einer Verlagerung von Teilen der ESB-Lehrgänge auf die örtlichen Dienststellen zugestimmt, gleichzeitig aber gefordert, zusätzliche Schulungsmöglich-

keiten zu schaffen. Frau Hercher berichtete, dass das BMF nun der Errichtung eines zusätzlichen Schießausbildungszentrums in Leipzig zugestimmt hat. Auf dem Gelände der dort bereits vorhandenen Bildungseinrichtung soll bis Mitte 2022 eine entsprechende Erweiterung entstehen, die auch Unterkünfte, Bürogebäude, eine Sporthalle und Außenanlagen umfassen wird. Der Investor hat den erforderlichen Bauantrag bereits gestellt und entsprechende Gespräche mit der Stadt Leipzig aufgenommen.

Die Präsidentin informierte das Gremium, dass derzeit eine Erkundung zur Neuunterbringung des Studienganges Verwaltungsinformatik (VIT) in einem eigenständigen VIT-Zentrum im Großraum Münster läuft. Dies würde nach der Inbetriebnahme zu einer Entlastung des BWZ in Münster führen.

## BDZ fordert die Einführung eines Einsatzstocks

Im Juni 2019 wurde in der GZD ein Workshop zur Evaluierung der Trainings- und Waffenvorschriften gebildet. Begleitet wurde die AG durch ein BPR Mitglied des BDZ.

Ein Thema dieser AG war die Einführung eines Einsatzstocks. Flächendeckend wurde von allen HZÄ und ZFÄ die Notwendigkeit der Einführung des Einsatzstocks, für die Schusswaffen führenden Bediensteten des Zolls, befürwortet.

In den letzten Jahren ist eine Zunahme der Angriffe auf Zollvollzugsbeamte festzustellen. Jedoch rechtfertigt nicht jede Gefährdungslage einen Schusswaffengebrauch, sondern nur den Einsatz eines mildereren Mittels. Der Einsatz des Reizstoffsprühgeräts ist in bestimmten Situationen, wie z.B. bei dynamischen Lagen, kein optimales Einsatzmittel. Es besteht beim

Einsatz immer die Gefahr der Eigenkontamination oder die Kontamination von Unbeteiligten.

### Vorteile

Der Einsatzstock kann beim Abdrängen von Personen, bei der Abwehr von Tierangriffen und bei Angriffen von Beteiligten eingesetzt werden.

Vorteil des Einsatzstocks ist, dass die Wahrscheinlichkeit eines Schusswaffengebrauchs minimiert wird. Aufgrund dessen muss die bisherige Einsatzmittellücke zwischen dem Reizstoffsprühgerät und der Schusswaffe geschlossen werden.

Erfahrungen von den Polizeien der Länder und der BPol zeigen, dass eine hohe Anzahl von drohenden Angriffen bereits durch Ziehen des Einsatzstocks unterbunden werden kann.

### Aus- und Fortbildung

Die Erweiterung der Einsatzmittel wird von der DIX als unkritisch angesehen. Die erstmalige Unterweisung der Zollvollzugsbeamten wird im Rahmen des Zolltrainings auf Ortsebene durchgeführt. Nach einer 8-stündigen Einweisung in Theorie und praktischen Übungen wird der Einsatzstock ausgehändigt und ist die Berechtigung zum Führen im Vollzugsdienst gegeben.

### Fazit

Es kann nach unserer Ansicht nicht hingenommen werden, dass die Kolleginnen und Kollegen in den Schusswaffen führenden Bereichen aufgrund nicht ausreichender Einsatzmittel verletzt werden. Wir als BDZ geführter BPR werden uns für die bundesweite Einführung des Einsatzstocks starkmachen.

## Echtbetriebsaufnahme der IT-Anwendung „Besonderes Behördenpostfach (beBPo-Web)“ bei der GZD sowie den Ortsbehörden der Zollverwaltung

Nach dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 sind die Behörden der Zollverwaltung in ihrer Funktion als Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden verpflichtet, seit 1. Januar 2018 die elektronische Einreichung von Dokumenten im Straf- und Bußgeldverfahren zu ermöglichen. Besondere Anforderungen bestehen dabei hinsichtlich solcher Dokumente, für die im herkömmlichen Sinn ein Schriftformerfordernis besteht. Für diese Dokumente ist die Übermittlung entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über einen sicheren Übermittlungsweg (absenderbestätigte De-Mail und das besondere elektronische Anwalts- bzw. Behördenpostfach auf der Basis des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP)) zu ermöglichen.

Die Zollverwaltung war diesem gesetzlichen Erfordernis in Abstimmung mit dem BMF bislang dadurch gerecht geworden, dass

beim IWM Zoll ein zentrales besonderes Behördenpostfach (beBPo) für die gesamte Zollverwaltung ausschließlich für den Empfang von Nachrichten eingerichtet war. Eingehende Nachrichten wurden von dort aus per E-Mail an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Diese Lösung war allerdings nicht hinreichend praxistauglich, weshalb kein großflächiger Rollout in Betracht gezogen wurde.

Mit Erlass vom 3. Dezember 2019 hat das BMF die Zollverwaltung darüber informiert, dass das besondere Behördenpostfach (beBPo) seitens des ITZBund nunmehr auch webbasierend zur Verfügung steht und eingerichtet werden kann. Darüber hinaus hatte das BMF darum gebeten, die künftig einzurichtenden Postfächer für die Zollverwaltung anzugeben und sog. Hauptnutzer/innen und weitere (Neben-) Nutzer/innen für das Postfach zu benennen.

Diese Lösung erschien hinreichend praxistauglich, um sie einer Pilotierung bei Ortsbehörden zu unterziehen. Im Wesentlichen weist

die Software aus der Nutzersicht Eigenschaften eines mittlerweile weitgehend etablierten, normalen webbasierten E-Mail-Accounts auf. Insbesondere ist es nun möglich, beliebig viele Behörden der Zollverwaltung (und perspektivisch auch einzelne Sachgebiete u. ä.) mit einem eigenen Postfach auszustatten.

Die IT-Anwendung beBPo-Web wurde seit dem 27. Mai 2020 bei den Hauptzollämtern Nürnberg, Regensburg und Schweinfurt im Sinne eines vorgezogenen Echtbetriebs pilotiert. Die Erfahrungen während der Pilotierung wurden strukturiert erhoben und in der Folge fachlich bzw. seitens des ITZBund technisch bewertet.

Die IT-Anwendung, die aktuell auch schon bei weiteren 15 Bundesbehörden als Maßnahme aus der sog. Dienstekonsolidierung Bund zum Einsatz kommt, ist danach hinreichend geeignet, um in der gesamten Zollverwaltung ausgerollt zu werden. Die Echtbetriebsaufnahme ist zum 2. November 2020 vorgesehen.